

## FAQ Erhebungsbeauftragte

1	Zensus 2022 allgemein .....	3
1.1	Was ist der Zensus 2022? .....	3
1.2	Warum wird der Zensus 2022 durchgeführt? .....	3
1.3	Was bedeutet „registergestützt“?.....	3
1.4	Wer führt den Zensus durch?.....	3
1.5	Wann findet der Zensus statt? .....	4
1.6	Wie lange dauert der Zensus?.....	4
1.7	Was sind die wichtigsten Rechtsgrundlagen? .....	4
1.8	Wann wurde die Bevölkerungszahl in Deutschland zuletzt erhoben?.....	4
1.9	Warum gibt es eine Auskunftspflicht? .....	5
1.10	Was unterscheidet den Zensus 2022 vom Mikrozensus und warum findet er gleichzeitig statt?.....	5
2	Personenerhebung.....	5
2.1	Wie viele Personen werden befragt? .....	5
2.2	Wer wird noch im Zuge der Personenerhebung befragt?.....	5
2.3	Wie wird entschieden, wer bei der Haushaltebefragung dabei ist und wer nicht?.....	6
2.4	Was sind Erhebungsbeauftragte (Interviewerinnen und Interviewer)? .....	6
2.5	Können Sie unangekündigt zur Befragung erscheinen?.....	6
2.6	Wie können Personen vorgehen, wenn sie nicht teilnehmen möchten? .....	6
2.7	Dürfen Sie die gewonnenen Ergebnisse für andere Zwecke nutzen? .....	6
2.8	Was passiert, wenn Sie sich nicht an die Schweigepflicht halten? .....	7
2.9	Müssen Befragte auf Wunsch der Erhebungsbeauftragte ihren Ausweis vorzeigen?.....	7
2.10	Dürfen Sie in Ihrem näheren Umfeld eingesetzt werden?.....	7
2.11	Warum müssen Sie den Ausweis vorzeigen? .....	7
2.12	Wird es eine zentrale Hotline für Hilfestellungen geben? .....	7
2.13	Welche Merkmale werden bei der Haushaltsstichprobe erfragt?.....	8
2.14	Stehen die Fragebogen auch in anderen Sprachen zur Verfügung? .....	8
2.15	Weshalb werden Wiederholungsbefragungen durchgeführt? .....	8
3	Datenübermittlung.....	9
3.1	Wie können die Daten erhoben werden? .....	9
3.2	Was bedeutet IDEV?.....	9
3.3	Können die Zugangsdaten für die Haushaltebefragung auch per E-Mail oder per Post versandt werden?.....	9
3.4	Wie lange haben Auskunftspflichtige Zeit den Fragebogen zu beantworten? .....	10

3.5	Erhalten die Befragten eine Bestätigung, ob die Daten eingegangen sind? .....	10
3.6	Was passiert, wenn während der Eingabe in den Online-Fragebogen der Computer abstürzt? Müssen die Daten die Daten erneut eingegeben werden? .....	10
3.7	Wie erfolgt die Rücksendung der ausgefüllten Fragebogen? .....	10
3.8	Muss der ausgefüllte Fragebogen abschließend unterschrieben werden? .....	10
3.9	Welche Zugangsdaten werden für den Online-Fragebogen benötigt und wo findet man diese?.....	11
3.10	Die Zugangsnummer oder der Aktivierungscode wird nicht angenommen. Was tun? .....	11
4	Datenschutz und Datensicherheit .....	11
4.1	Was müssen Sie im Hinblick auf den Datenschutz beachten? .....	11
4.2	Wie sicher sind die erhobenen Daten? .....	11
4.3	Dürfen andere Behörden auf die erhobenen Daten zugreifen oder werden sie dorthin übergeben? .....	12
4.4	Wo, wie und bis wann werden die erhobenen Daten gespeichert? .....	12
4.5	Werden die erhobenen Daten auch wieder gelöscht? .....	12

## 1 Zensus 2022 allgemein

### 1.1 Was ist der Zensus 2022?

Der Zensus – früher auch als Volkszählung bekannt – ist eine bundesweite Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung. Mit Hilfe des Zensus 2022 wird ermittelt, wie viele Menschen in unserem Land leben, wie sie wohnen und welche Tätigkeit sie ausüben.

### 1.2 Warum wird der Zensus 2022 durchgeführt?

Politik, Verwaltung und Wirtschaft brauchen aktuelle und verlässliche Informationen über die Einwohnerzahl, Erwerbstätigkeit und den Gebäude- und Wohnungsbestand als Planungs- und Entscheidungsgrundlage. Die erhobenen Bevölkerungs- und Wohnungsdaten bilden eine wesentliche Grundlage für eine Vielzahl von politischen und wirtschaftlichen Entscheidungen. So sind die Ergebnisse beispielsweise als Bemessungsgrundlage für den Finanzausgleich zwischen den Bundesländern nötig sowie für die Verteilung von EU-Fördermitteln. Ebenso liefern sie wichtige Daten für die Planung der kommunalen Infrastruktur wie dem Bau von Schulen, Kindergärten oder Krankenhäusern. Um aktuelle Zahlen zu erhalten, wird alle zehn Jahre ein Zensus durchgeführt.

### 1.3 Was bedeutet „registergestützt“?

Der Zensus 2022 wird dabei zum zweiten Mal (wie 2011) registergestützt durchgeführt. Das bedeutet, es müssen nicht wie bei einer traditionellen Volkszählung alle Bürgerinnen und Bürger befragt werden, da die meisten Daten bereits in den Registern der Verwaltung vorliegen, wie etwa im Einwohnermeldeamt.

### 1.4 Wer führt den Zensus durch?

Der Zensus 2022 wird von den Statistischen Landesämtern durchgeführt. In der Vorbereitungsphase arbeiten die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder zusammen. Sie bereiten die Befragung vor, koordinieren eine einheitliche und termingerechte Durchführung und sichern die Einhaltung der Qualitätsstandards. Das Statistische Bundesamt ist dabei für die Entwicklung der benötigten technischen Anwendungen verantwortlich. Die Statistischen Ämter der Länder übernehmen die Durchführung der Befragungen in ihrem jeweiligen Bundesland. Sie erheben eigenständig die Daten für die Gebäude- und Wohnungszählung und organisieren die Einrichtung von Erhebungsstellen in den Kommunen. Deren Hauptaufgabe besteht darin, Interviewerinnen und Interviewer (sog. Erhebungsbeauftragte) anzuwerben und die Befragung vor Ort zu koordinieren. Die Aufbereitung der erhobenen Daten erfolgt schließlich zentral durch das Statistische Bundesamt.

### 1.5 Wann findet der Zensus statt?

Die Hauptbefragung dieses Zensus findet ab Mai 2022 statt. Der Zensusstichtag 15. Mai 2022 ist in § 1 Zensusgesetz 2022 festgelegt. Zu diesem Termin bzw. ab dem 16. Mai 2022 (Montag) beginnen die Erhebungen. Das heißt, alle Ergebnisse zeigen eine Momentaufnahme zum Zensusstichtag.

### 1.6 Wie lange dauert der Zensus?

Es ist schwierig ein genaues Start- bzw. Enddatum und somit eine Dauer für die konkrete Einsatzdauer im Zensus 2022 zu benennen, da es verfahrenstechnisch nicht möglich ist, alle Erhebungsteile explizit am Zensusstichtag, dem 15. Mai 2022, durchzuführen.

Bundesweit werden Erhebungsbeauftragte mehrere Wochen im Einsatz sein, um ab dem 16. Mai 2022 die Befragungen vor Ort durchzuführen. Die Befragungen sollen i.d.R. bis August 2022 abgeschlossen sein. Dies ist abhängig von der Erreichbarkeit der Befragten und wie schnell und zuverlässig die Angaben gemacht werden. Spätestens im November 2022 müssen alle Daten in dem dafür vorgesehenen System erfasst sein.

### 1.7 Was sind die wichtigsten Rechtsgrundlagen?

Die Rechtsgrundlagen für die Vorbereitung des Zensus in Deutschland und für seine Durchführung sind das Zensusvorbereitungsgesetz 2022 (ZensVorbG 2022) sowie das Zensusgesetz 2022 (ZensG 2022).

Das ZensVorbG 2022 bildet den rechtlichen Rahmen für die vorbereitenden Arbeiten, es regelt alle notwendigen Schritte zum Aufbau der für den Zensus erforderlichen Infrastruktur sowie zum Aufbau und zur Pflege des Steuerungsregisters.

Das ZensG 2022 regelt die Durchführung des Zensus im Jahr 2022. Im ZensG 2022 wird u.a. in den §§ 11-13 ZensG 2022 die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis geregelt. Auch die Maßnahmen zur Gewährung des Datenschutzes und der Datenverarbeitung sind in den §§ 27-34 ZensG 2022 geregelt.

Weiterhin sind im Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2022 (Nds. AG ZensG 2022) die Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen geregelt.

### 1.8 Wann wurde die Bevölkerungszahl in Deutschland zuletzt erhoben?

Der letzte Zensus fand 2011 statt. Die Durchführung des Zensus in diesem 10-jährigen Rhythmus ist in der EU-Verordnung Nr. 712/2017 Art. 3 i.V.m EU-Verordnung Nr. 763/2008 für alle Mitgliedstaaten verpflichtend festgeschrieben.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde beschlossen, dass der Zensus um ein Jahr verschoben wird (Gesetz zur Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022). Demnach ist der neue Stichtag in der Bundesrepublik Deutschland der 15. Mai 2022.

### 1.9 Warum gibt es eine Auskunftspflicht?

Die Zensusergebnisse bilden die Grundlage für zahlreiche Statistiken, Hochrechnungen und Planungen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Ergebnisse verlässlich sind. Die Auskunftspflicht (§§ 23-26 Zensusgesetz) ist notwendig, damit die geforderte Qualität der Zensus-Ergebnisse durch ausreichenden Rücklauf erreicht werden kann.

### 1.10 Was unterscheidet den Zensus 2022 vom Mikrozensus und warum findet er gleichzeitig statt?

Neben dem Zensus 2022 findet jährlich eine weitere wichtige Haushaltebefragung der amtlichen Statistik statt: der Mikrozensus. Beide Statistiken werden durch eine Befragung der Bevölkerung erstellt. Hierzu werden Adressen mithilfe einer Zufallsstichprobe ausgewählt. Daher kann es vorkommen, dass einige Einwohnerinnen und Einwohner sowohl beim Zensus als auch beim Mikrozensus um Auskunft gebeten werden. Da der Mikrozensus nur bei einem Prozent der Bevölkerung erhoben wird, eignet er sich aber nicht für die Bereitstellung von amtlichen Einwohnerzahlen oder regional sehr tief gegliederten Ergebnissen. Der Mikrozensus liefert ebenfalls Informationen – etwa über Haushalts- und Familienstrukturen, über die Situation am Arbeitsmarkt und zur Erwerbstätigkeit, zur Ausbildung und Weiterbildung sowie zur Einkommenssituation. Diese können aber nicht mit den Daten aus Melde- und Gewerberegistern verknüpft werden, wie es für den Zensus der Fall ist.

## 2 Personenerhebung

### 2.1 Wie viele Personen werden befragt?

Beim Zensus 2022 kommt ein sogenanntes registergestütztes Verfahren zum Einsatz. Aus den bereits vorliegenden Daten der Verwaltungsregister wurde eine Zufallsstichprobe gezogen. Diese umfasst etwa 10 % der Bevölkerung. Bundesweit werden somit etwa 10,2 Millionen Personen im Rahmen der Haushaltebefragung befragt. In Niedersachsen werden es rund 800.000 Personen sein.

### 2.2 Wer wird noch im Zuge der Personenerhebung befragt?

Neben der Haushaltsstichprobe findet zeitgleich die Vollerhebung der Sonderanschriften statt. Diese Adressen werden aus der Haushaltsstichprobe ausgeschlossen und deutschlandweit vollständig erhoben. An Adressen mit Wohnheimen (z. B. für Studierende) wird die Bewohnerschaft für den Zensus persönlich befragt. Auch an Adressen mit stationären sozialen Einrichtungen, sogenannten Gemeinschaftsunterkünften, findet eine Erhebung statt. Hier erteilt allerdings die Einrichtungsleitung Auskunft für ihre Bewohnerinnen und Bewohner.

### 2.3 Wie wird entschieden, wer bei der Haushaltebefragung dabei ist und wer nicht?

Bei der Stichprobenziehung wurden vom Statistischen Bundesamt in einem mathematisch-statistischen Zufallsverfahren Anschriften gezogen, an denen alle dort lebenden Menschen befragt werden. Die methodischen Grundlagen hierfür wurden in einem wissenschaftlichen Stichprobenforschungsprojekt entwickelt.

Bei der Haushaltebefragung werden immer ganze Anschriften nach einem Zufallsverfahren gezogen und dann alle dort wohnenden Einwohnerinnen und Einwohner befragt. Es kann vorkommen, dass in einem Bekanntenkreis von zehn Personen niemand an der Befragung der Haushalte teilnimmt – vielleicht sind aber auch alle in der Stichprobe.

### 2.4 Was sind Erhebungsbeauftragte (Interviewerinnen und Interviewer)?

Für die Erhebungen im Rahmen des Zensus 2022 werden ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte, umgangssprachlich auch Interviewerin bzw. Interviewer genannt, eingesetzt. Erhebungsbeauftragte übernehmen bei der Durchführung des Zensus 2022 Aufgaben außerhalb der Erhebungsstellen in deren Auftrag, insbesondere die Befragung der Haushalte.

### 2.5 Können Sie unangekündigt zur Befragung erscheinen?

Nein, den auskunftspflichtigen Personen muss vorab schriftlich ein Termin mitgeteilt werden. Wichtig ist, dass dieser Termin nur nach Stichtag erfolgen darf – werden auskunftspflichtige Personen vor Stichtag, zum Beispiel während der Begehung, angetroffen, ist eine Befragung nicht zulässig. Auf dem Terminankündigungsschreiben vermerken Sie ebenfalls eine Telefonnummer, unter der Sie erreichbar sind. Sollte eine Auskunftsperson den angekündigten Termin nicht wahrnehmen können, besteht die Möglichkeit, Sie telefonisch zu erreichen, um einen Alternativtermin zu vereinbaren.

Falls Sie im Rahmen der Begehung nach Stichtag eine auskunftspflichtige Person direkt anspricht und um eine unmittelbare Befragung bittet, ist das möglich.

### 2.6 Wie können Personen vorgehen, wenn sie nicht teilnehmen möchten?

Alle Personen, die an einer Stichprobenanschrift wohnen, sind zur Auskunft verpflichtet. Dies ist in § 25 Zensusgesetz geregelt.

### 2.7 Dürfen Sie die gewonnenen Ergebnisse für andere Zwecke nutzen?

Nein. Sie sind nach § 14 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz verpflichtet, die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nicht anderweitig zu verwenden. Insbesondere gilt diese Verpflichtung nach der gesetzlichen Vorgabe auch über die Beendigung Ihrer Tätigkeit hinaus.

## 2.8 Was passiert, wenn Sie sich nicht an die Schweigepflicht halten?

Im Rahmen der Schulung der Erhebungsbeauftragten sind Sie gemäß § 14 Absatz 4 BStatG über Ihre Rechte und Pflichten belehrt worden sowie auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und zur Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse, die während Ihrer Tätigkeit gewonnen werden, verpflichtet worden (§ 16 BStatG).

Verstöße gegen die Geheimhaltung werden strafrechtlich sanktioniert und verfolgt (u.a. §§ 203, 204, 353b Strafgesetzbuch).

## 2.9 Müssen Befragte auf Wunsch der Erhebungsbeauftragte ihren Ausweis vorzeigen?

Sie dürfen von AP nicht verlangen, den Personalausweis vorzuzeigen. Hierfür besteht keine gesetzliche Grundlage. Sollten Sie den Verdacht haben, dass die Befragten Ihnen einen offensichtlich falschen Namen (bspw. Donald Duck) nennen, weisen Sie bitte freundlich auf die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft hin. Im Zweifelsfall können Sie die Befragung abbrechen.

## 2.10 Dürfen Sie in Ihrem näheren Umfeld eingesetzt werden?

Nach § 20 Abs. 1 Satz 3 Zensusgesetz 2022 dürfen Sie nicht in der unmittelbaren Nähe ihrer Wohnung eingesetzt werden.

In Einzelfällen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Sie bei Befragten eingesetzt werden, die Ihnen persönlich bekannt sind. Sowohl Sie als auch AP können die Erhebung in diesem Fall ablehnen und sich an die zuständige Erhebungsstelle wenden.

## 2.11 Warum müssen Sie den Ausweis vorzeigen?

Sie müssen sich mit einem Erhebungsbeauftragten-Ausweis, welcher Ihnen von Ihrer EHST zur Verfügung gestellt wird, in Verbindung mit einem persönlichen Ausweisdokument legitimieren. In § 14 Absatz 3 Satz 2 BStatG ist ausdrücklich geregelt, dass die Erhebungsbeauftragten bei Ausübung ihrer Tätigkeit ihre Berechtigung nachzuweisen haben.

## 2.12 Wird es eine zentrale Hotline für Hilfestellungen geben?

Sie als Erhebungsbeauftragte bzw. Erhebungsbeauftragter können sich bei eventuellen Fragen bei Ihrer Erhebungsstelle melden. Die entsprechende Nummer wurde Ihnen bei der Schulung mitgeteilt. Sofern AP Fragen zu ihrer Teilnahme oder zum Fragebogen haben, können diese sich ebenfalls an die entsprechende Erhebungsstelle wenden (Kontaktdaten stehen auf dem Erstkündigungs- und IDEV-Schreiben).

### 2.13 Welche Merkmale werden bei der Haushaltsstichprobe erfragt?

Von Erhebungsbeauftragten vor Ort erhobene Erhebungsmerkmale sind (Ziel 1):

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Staatsangehörigkeit
- Familienstand
- Zweitwohnsitz (wenn vorhanden, Ort der Hauptwohnung)

In der Zusatzbefragung (Ziel 2) werden darüber hinaus noch die folgenden weiteren Merkmale erhoben:

- Wohnsituation
- Migrationserfahrung
- Bildungsabschluss
- Erwerbstätigkeit
- Arbeitsort
- Branche/Wirtschaftszweig
- Beruf

### 2.14 Stehen die Fragebogen auch in anderen Sprachen zur Verfügung?

Der Online-Fragebogen wird neben Deutsch in weiteren 14 Sprachen angeboten (Arabisch, Bulgarisch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Kroatisch, Persisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Spanisch, Türkisch). Für den Haushaltsbogen gibt es eine Übersetzungshilfe. Diese werden Ihnen von Ihrer EHST bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

### 2.15 Weshalb werden Wiederholungsbefragungen durchgeführt?

Die Wiederholungsbefragung dient der Messung der Ergebnisqualität und als Grundlage für die weitere Verbesserung der Qualität nachfolgender Zensusrunden. Solche Kontrollen von Befragungsergebnissen sind international üblich. Die Erhebung wird bei vier Prozent der bereits für die Haushaltebefragung ausgewählten Anschriften durchgeführt – allerdings von anderen Erhebungsbeauftragten als bei der ersten Befragung.

### 3 Datenübermittlung

#### 3.1 Wie können die Daten erhoben werden?

In Niedersachsen werden folgende Erhebungswege zum Einsatz kommen:

1. **die Onlinebefragung per IDEV-Formular zum Selbstausfüllen:**  
Hier werden die Daten online per IDEV übermittelt. Auch für mobile Endgeräte gibt es eine optimierte Darstellung. Das ist für die Erhebung der Ziel-2 Merkmale der bevorzugte Meldeweg.
2. die computerunterstützte Telefonbefragung:  
Dazu melden sich AP in der Erhebungsstelle. Im Vorfeld muss eine IDEV-Kennung übergeben werden. Das ist ein Erhebungsweg, der nicht explizit durch Sie beworben werden soll, nur auf Nachfrage durch den AP kann dazu etwas erläutert werden.
3. die persönlich-mündliche Befragung durch EB:  
Hier werden die Angaben gemeinsam mit der Interviewerin bzw. dem Interviewer in den Fragebogen eingetragen.
4. die schriftliche Befragung zum Selbstausfüllen durch AP:  
AP können als Selbstausfüller ihre Daten in den Fragebogen eintragen, den ausgefüllten Fragebogen dann postalisch versenden oder persönlich in der Erhebungsstelle abgeben.

#### 3.2 Was bedeutet IDEV?

IDEV ist eine Abkürzung für „Internet-Datenerhebung im Verbund“. Es handelt sich dabei um ein Online-Formular zur gesicherten Datenübermittlung für statistische Erhebungen der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder.

#### 3.3 Können die Zugangsdaten für die Haushalbefragung auch per E-Mail oder per Post versandt werden?

Im Regelfall werden die Zugangsdaten für die Online-Befragung durch Sie persönlich übergeben, nachdem die sogenannte Existenzfeststellung (also die Ermittlung der Anzahl sowie der Ziel 1-Merkmale der Personen im Haushalt) durchgeführt wurde.

Wenn Personen die Annahme dieser Zugangsdaten verweigern, ihre Zugangsdaten verlieren oder die Personen gar nicht angetroffen werden, werden die Zugangsdaten von der Erhebungsstelle per Post versandt.

Wünschen Befragte anstelle der Online-Zugangsdaten einen Papierfragebogen, so kann auch dieser bei der Erhebungsstelle angefordert werden und wird per Post zugesandt. Jeder Papierfragebogen enthält dabei auch nochmals Zugangsdaten für den Online-Fragebogen.

### 3.4 Wie lange haben Auskunftspflichtige Zeit den Fragebogen zu beantworten?

Auskunftspflichtige Personen sollten grundsätzlich eine Rückmeldefrist von 14 Tagen gewährt werden. Diese Rückmeldefrist soll gewährleisten, dass die Angaben die Gegebenheiten am 15. Mai 2022, dem Stichtag, wiedergeben. Eine möglichst zeitnahe Fertigstellung der Ergebnisse des Zensus ist zudem wichtig, um für Politik und Gesellschaft möglichst aktuelle Planungsdaten zur Verfügung zu stellen.

Sollten Auskunftspflichtige die Frist verpasst haben, da sie z. B. im Urlaub waren, kann (und muss) die Auskunft danach noch abgegeben werden. Die Auskunftspflicht besteht weiter.

### 3.5 Erhalten die Befragten eine Bestätigung, ob die Daten eingegangen sind?

Am Ende des Online-Fragebogens, nachdem auf „Senden“ geklickt wurde, erhalten die Auskunftspflichtigen eine Bestätigung, dass ihre Daten übermittelt wurden. Diese kann abgespeichert werden.

Beim Versand eines ausgefüllten Papierfragebogens an die EHST ist keine Eingangsbestätigung vorgesehen.

### 3.6 Was passiert, wenn während der Eingabe in den Online-Fragebogen der Computer abstürzt? Müssen die Daten die Daten erneut eingegeben werden?

Dann ist eine erneute Eingabe erforderlich. Die Zugangsdaten verlieren allerdings erst ihre Gültigkeit, wenn die Daten erfolgreich versandt wurden. Somit können sie bei nicht erfolgtem Versand nochmals verwendet werden.

### 3.7 Wie erfolgt die Rücksendung der ausgefüllten Fragebogen?

Der Rückversand der Fragebogen erfolgt mittels portofreien Rückumschlägen. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, den ausgefüllten Fragebogen den Erhebungsbeauftragten mitzugeben sowie bei den Erhebungsstellen persönlich abzugeben.

### 3.8 Muss der ausgefüllte Fragebogen abschließend unterschrieben werden?

Eine Unterschrift ist nicht erforderlich.

### 3.9 Welche Zugangsdaten werden für den Online-Fragebogen benötigt und wo findet man diese?

Zur Online-Meldung werden eine Zugangsnummer und ein dazugehöriger Aktivierungscode benötigt. Diese Daten sind auf dem IDEV-Schreiben oder dem Fragebogen, den Sie übergeben, zu finden. Die Zugangsnummer ist immer eine zwölfstellige Nummer (Ziffernfolge), der Aktivierungscode eine zwölfstellige Zahlen- und Buchstabenkombination.

### 3.10 Die Zugangsnummer oder der Aktivierungscode wird nicht angenommen. Was tun?

Die Anmeldung sollte erneut probiert werden, indem die Anmeldeseite aktualisiert wird, selbst wenn der Hinweis auf "Anmeldung fehlgeschlagen" sichtbar ist. In der Regel ist dies bei einem Windows-Rechner mit der F5-Taste möglich. Danach sollten die Zugangsnummer und der Aktivierungscode erneut eingegeben werden.

Bitte weisen Sie auf eine korrekte Schreibweise der Zugangsnummer beziehungsweise des Aktivierungscodes hin, um z. B. Zahlen- oder Buchstabendreher zu vermeiden. Auch Groß- und Kleinschreibung und die Deaktivierung der Hochstelltaste sollten beachtet werden. Die Zugangsnummer ist immer eine zwölfstellige Nummer (Ziffernfolge).

Falls eine Anmeldung immer noch nicht möglich ist, verweisen Sie bitte an die zuständige Erhebungsstelle. Die Kontaktdaten sind auf dem Anschreiben oder im Internet zu finden.

## 4 Datenschutz und Datensicherheit

### 4.1 Was müssen Sie im Hinblick auf den Datenschutz beachten?

Für die Durchführung des Zensus werden auf kommunaler Ebene Erhebungsstellen eingerichtet. Durch diese werden Sie bestellt und betreut. Dementsprechend sind Sie zur Einhaltung der statistischen Geheimhaltung und des Datenschutzes verpflichtet.

In Bezug auf den Datenschutz sind durch Sie außerdem der Schutz vor Einsichtnahme in die Erhebungsunterlagen, akustischer Schutz vor Mithören von Gesprächen und der Verschluss von personenbezogenen Daten (bei Transport und Verwahrung) zu beachten und einzuhalten. Eine Nichtbeachtung dieser Regelungen bzw. der Verpflichtungen kann zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.

### 4.2 Wie sicher sind die erhobenen Daten?

Der Schutz der erhobenen Daten nimmt einen besonders hohen Stellenwert ein und ist durch eine Vielzahl von technischen, organisatorischen und personellen Maßnahmen abgesichert.

Deshalb

- unterliegen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der statistischen Ämter und der Erhebungsstellen sowie die Interviewerinnen und Interviewer der gesetzlichen Schweigepflicht und der statistischen Geheimhaltungspflicht,

- erfolgt die Online-Datenübermittlung stets verschlüsselt,
- die erhobenen Einzeldaten werden nicht an Dritte weitergegeben, auch nicht an andere Behörden außerhalb der Statistik,
- werden die personenidentifizierenden Daten zum frühestmöglichen Zeitpunkt von den weiteren Angaben getrennt und gelöscht, sodass keinerlei Rückschlüsse auf die Personen möglich sind.

#### 4.3 Dürfen andere Behörden auf die erhobenen Daten zugreifen oder werden sie dorthin übergeben?

Für die Erhebung der Daten gilt das sogenannte Rückspielverbot der amtlichen Statistik, das die Weitergabe von personenbezogenen Daten an private Institutionen und andere Behörden, wie Melde- oder Finanzämter, wirksam unterbindet.

#### 4.4 Wo, wie und bis wann werden die erhobenen Daten gespeichert?

Die Daten werden in einem speziell abgeschotteten System gespeichert. Sie werden nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechend verschlüsselt. Genauere Informationen sind aus Sicherheitsgründen nicht möglich. Hilfsmerkmale, wie der Name oder das Geburtsdatum, werden schnellstmöglich gelöscht, spätestens jedoch nach vier Jahren.

#### 4.5 Werden die erhobenen Daten auch wieder gelöscht?

In der amtlichen Statistik müssen Daten immer zum frühestmöglichen Zeitpunkt gelöscht werden, das heißt, dass Sie gelöscht werden sobald sie erfolgreich verarbeitet wurden. Zusätzlich wurde für den Zensus geregelt, dass die erhobenen Daten spätestens vier Jahre nach dem Zensusstichtag zu löschen sind (vgl. § 16 ZensVorbG 2022 und § 31 ZensG 2022). Von einer Löschung ausgenommen sind natürlich die anonymisierten Ergebnisse.